

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

24.11.2004

2219.

Schriftliche Anfrage von Heinz Jacobi betreffend städtische Arbeitsverhältnisse, Beendigung durch Anordnung altershalber

Am 1. September 2004 reichte Gemeinderat Heinz Jacobi (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/464 ein:

Für begründete Fälle besteht für den Stadtrat die Möglichkeit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuordnen (Personalrecht Art. 25, Abs. 3). Dies kann im Einzelfall, für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen und frühestens ab dem 60. Altersjahr in Frage kommen.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Arbeitsverhältnisse wurden im Sinne dieser Bestimmungen seit Inkrafttreten der Bestimmung aufgelöst (beginnend 1998 bis heute, gegliedert nach Jahr und Dienstabteilung).
2. Wie viele Frauen – in Relation zum Frauenanteil der jeweiligen Dienstabteilung – waren von solchen Anordnungen betroffen?
3. Welche Berufe (gem. Besoldungsverordnung, resp. Funktionsraster) waren von solchen Massnahmen betroffen?
4. Wie wurden diese Anordnungen begründet?
5. Wurden solche Anordnungen auch für mehrere Angestellte oder für ganze Personalgruppen vorgenommen (allfällige Zahlen bitte analog den Fragen 1-4 aufschlüsseln)?
6. Wie viele Arbeitsstellen, der durch Anordnung aufgelösten Arbeitsverhältnisse wurden in der Folge wieder im gleichen Umfang besetzt?
7. Mit der Anordnung einer Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und der Wiederbesetzung der Stelle wird ein Mutationsgewinn bei den Personalkosten erzielt, erachtet der Stadtrat dies als ausreichende Begründung für eine solche Entlassung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Im Zeitraum zwischen 1998 und 2004 wurden gemäss den Erhebungen von HR Stadt Zürich 76 vorzeitige Pensionierungen angeordnet, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre sowie auf die Dienstabteilungen und Behörden verteilen:

DA/Behörde	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bevölkerungsamt							1
Archiv und Statistik							2
Stadtarchiv		1					
OIZ							3
Personalamt/HRZ							
Stadtspital Waid			1				1
Stadtspital Triemli		1		1			
Amt für Gesundheit und Umwelt		1					
Altersheime			1				1
Amt für Hochbauten			1				
Amt für technische Dienste				1			
Amt für Städtebau		1					
VBZ		54					

Sportamt	1						
Arbeitsamt			1				
Vormundschaftsbe- hörde	1			1	1		
Total	2	58	4	3	1	0	8

Zu Frage 2: Im gesamten Zeitraum wurde der Altersrücktritt von 60 Männern und 16 Frauen angeordnet. Bei den VBZ lag das Verhältnis bei 45 Männern zu 9 Frauen. Für die übrigen Dienstabteilungen und Behörden ist eine Aufschlüsselung wegen der geringen Gesamtzahlen nicht sinnvoll.

Zu Frage 3: Die Mitarbeitenden, die unter dem seit dem 1. Juli 2002 geltenden Personalrecht pensioniert wurden, waren wie folgt im Funktionsraster eingeordnet (jeweils eine Person):

FK 116	FS 5
FK 305	FS 9
FK 506	FS 11
FK 506	FS 12
FK 606	FS 5
FK 606	FS 7
FK 607	FS 10

Dazu kommt eine Fachlehrerin, die gemäss kantonalem System besoldet wurde.

Die Mitarbeitenden, deren Altersrücktritt vor dem 1. Juli 2002 nach alter Besoldungsverordnung angeordnet wurde, verteilten sich auf folgende Funktionen:

Funktionsbezeichnung	Besoldungsklasse	Anzahl Mitarbeitende
Wagenführer(in) Bus	19	20
Wagenführer(in) Tram	19	6
Spezialhandwerker	19	5
Verwaltungsangestellte(r)	22	5
Kleinbuschauffeur/se	21	3
Wagenwart	23	2
	24	1
Kanzleisekretärin	17	2
Verwaltungsbeamtin	20	2
	21	2
Betriebsangestellte(r)	22	1
Betriebsangestellte(r)	23	1
Adjunkt	11	1
Aufsichtsbeamter VBZ	17	1
Berufsarbeiter	24	1
Betriebsdisponent	14	1
Büroangestellte	27	1
Bürochef	16	1
Chauffeur	21	1
Chefadjunkt	6	1
Chefarzt	3	1
1. Adjunkt	8	1
Fachspezialist	18	1
Handwerker	23	1
Hauswart	17	1
mediz.-techn. Angestellter	21	1
Platzwart	20	1
Rechnungsführerin	18	1
Wagenführer m.b.A. Tram	18	1
wissenschaftl. Mitarbeiterin	12	1

Zu Frage 4: Alle 54 angeordneten Altersrücktritte bei den VBZ im Jahr 1999 stützten sich auf StRB Nr. 2013 vom 25. November 1998, mit dem die Pensionierung aller Mitarbeitenden beschlossen wurde, die bis zum 31. Mai 2001 das 60. Altersjahr vollendeten. Diesem lag vor allem die Absicht zu Grunde, zwecks Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber privaten Konkurrenten, die sich kurz zuvor in öffentlichen Ausschreibungen um den Betrieb mehrerer Buslinien im Glattal durchgesetzt hatten, weitere Stellen abzubauen und die Produktivität zu erhöhen. Die betroffenen Mitarbeitenden kamen in den Genuss ausserordentlicher Leistungen der Versicherungskasse im Rahmen einer Aktion zur Förderung von Frühpensionierungen.

Die übrigen Pensionierungen wurden zusammenfassend wie folgt begründet: In acht Fällen mit Stellenabbau hauptsächlich aus Spargründen, in sieben Fällen mit dem Wegfall der bisherigen Aufgaben durch eine Reorganisation bzw. Neuausrichtung des Bereichs, in fünf Fällen mit Gründen, die vor allem in der Person der/des Mitarbeitenden lagen (Überforderung, ungenügende Leistung oder Verhalten), einem Mitarbeiter wurde im Jahr 2001 die Weiterbeschäftigung bis Vollendung des 65. Altersjahrs verweigert, in einem Fall liess sich der Grund nicht mehr eruieren.

Zu Frage 5: Die einzige angeordnete Pensionierung einer grösseren Gruppe von Mitarbeitenden war diejenige 1999 bei den VBZ. Jeweils zwei Mitarbeiter gleichzeitig wurden 2004 bei Archiv und Statistik Stadt Zürich sowie bei OIZ pensioniert.

Zu Frage 6: Die bei den VBZ 1999 angeordneten Altersrücktritte führten entsprechend dem Zweck der Massnahme in der Regel zur Aufhebung der jeweiligen Stellen, was sich auch im Gesamtbestand niederschlug. Andere Umstände und Entwicklungen, etwa die Einführung der Betriebsferienstage 1999, machten allerdings gleichzeitig auch die Schaffung neuer Stellen bzw. den Verzicht auf weiteren Abbau nötig.

Ob die durch den angeordneten Altersrücktritt frei gewordene Stelle wieder besetzt wurde, hing im Übrigen vom Grund der Pensionierung ab: War dieser organisatorischer oder finanzieller Natur, so wurde die Stelle aufgehoben, lag er in der Person der/des Mitarbeitenden, wurde sie in gleicher oder ähnlicher Form neu besetzt.

Zu Frage 7: Wie vorstehend ausgeführt, erfolgten die bisher vorgenommenen Pensionierungen nicht wegen der dadurch entstehenden Mutationsgewinne. Der Stadtrat erachtet in Übereinstimmung mit dem Personalrecht auch für die Zukunft einen Mutationsgewinn nicht als genügenden Grund.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy